

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II - 147 - der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/66-Pr.2/80

1980 07 28

600 IAB

1980 -07- 29

zu 590 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Löffler und Genossen vom 3.6.1980, Nr. 590/J, betreffend steuerliche Ungleichbehandlung von General Motors und österreichischen Unternehmen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst darf ich feststellen, daß die Anlage D der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der General Motors Corporation lediglich eine Darstellung der österreichischen Steuerrechtslage im Zusammenhalt mit den von General Motors in Österreich geplanten Investitionsmaßnahmen beinhaltet. Eine vertragliche Festlegung der Republik hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von General Motors kann darin hingegen nicht erblickt werden. Dies geht insbesondere aus Pkt. E der Vereinbarung hervor, wonach dieses Vertragswerk und seine Durchführung ausschließlich österreichischem Recht, und zwar allen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen verbindlichen Vorschriften, unterliegen. Lediglich in diesem vorgegebenen Rahmen hat sich die Republik in Pkt. F der Vereinbarung bereit erklärt, dem Projekt die günstigste Behandlung angedeihen zu lassen, die nach österreichischem Recht zulässig ist.

Was die konkrete Frage anlangt, so dürfte ein Mißverständnis vorliegen. Wie aus der zitierten Anlage D der Vereinbarung hervorgeht, wird von der seit jeher bestehenden General Motors Austria GesmbH eine Tochtergesellschaft, die General Motors Austria Werke GesmbH, gegründet. Die im Sinne des § 3 Z. 29 EStG steuerfreie Zuwendung der Republik Österreich wird lt. Anlage D "als Gegenleistung für die Einzahlungen (der General Motors Austria GesmbH) auf das Stammkapital und Zuführung zur Rücklage einer neuen Produktions-Tochtergesellschaft" gewährt. Diese Zuwendung ist,

- 2 -

wiederum nach der erwähnten Anlage D, "mit dem von General Motors Austria bei der Tochtergesellschaft getätigten Aufwand auszugleichen." Rechtlich gesehen erwirbt somit General Motors Austria eine Beteiligung und erhält für diesen Beteiligungserwerb eine steuerfreie Zuwendung im Sinne des § 3 Z. 29 EStG. Als Anschaffungskosten für das nicht abnutzbare Wirtschaftsgut des Anlagevermögens "Beteiligung an General Motors Austria Werke GesmbH" darf General Motors Austria nach § 6 Z. 10 EStG nur die aus anderen Mitteln geleisteten Beträge ansetzen. Die von der Tochtergesellschaft getätigten Investitionen werden hingegen durch die steuerfreie Zuwendung der Republik an die Muttergesellschaft nicht berührt. Aus diesem Grund wird daher in der Anlage D der erwähnten Vereinbarung ausgeführt, daß die Tochtergesellschaft die vollen Kosten der erworbenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens absetzen kann.

Aus der erwähnten Formulierung der Anlage D der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der General Motors Corporation ergibt sich somit nicht eine steuerliche Ungleichbehandlung zwischen General Motors und anderen Unternehmen. Somit ist weder eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes in dem von Ihnen erwähnten Punkt erforderlich noch wird das EStG, was auf Grund des in der Bundesverfassung verankerten Legalitätsprinzips gar nicht möglich wäre, für einzelne Unternehmen außer Kraft gesetzt.

